

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus vergangenen Tagen

Hollensteiner, Karl Michael Ludwig

Oldenburg, 1882

32. Der Priesteracker.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-249195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-249195)

aufgelegt. Am 25. Mai aber war der Befehl dahin abgeändert worden: da Oldenburg keine 7 Matrosen stellen könne, wolle man auch an deren statt sonst 7 hübsche junge tüchtige Leute oder à Mann 30 Thlr. nehmen. Am 31. Aug. 1716 wurde die Forderung von 210 Thlr. auf 140 Thlr. ermäßigt. Die Stadt bezahlte 200, bekam aber im Dezember wieder 60 zurück.

Im Jahr 1718 wurden auf Oldenburg 15 Schiffslastträchtigkeit ausgeschrieben. Der Magistrat bat in einem Schreiben vom 5. Febr. 1719, von der Lieferung der Schiffslastträchtigkeit allergnädigst verschont zu werden, und führte zur Begründung seiner Bitte an, das Landstädtchen habe keine Kaufmannschaft noch Schifffahrt, sondern suche von dem wenigen Ackerbau seinen notdürftigen Unterhalt; es liege mitten im Lande und habe ganz keine Schifffahrt. Allein merkwürdiger weise sind die letzten Worte „es liege u. s. w.“ durchstrichen! Und wirklich beharrte auch die Königl. Regierung auf ihrer Forderung. Der Magistrat mußte sich, zufolge eines königl. Schreibens vom 28. Febr. 1719, erklären, ob er für die auf Oldenburg ausgeschriebenene 15 Schiffslastträchtigkeit die Schiffe in natura oder das Geld dafür liefern wolle.

Leider geben meine Akten über die räthelhafte Sache keinen weitem Aufschluß. Ein Antwortschreiben des Magistrats auf die Regierungsschreiben von 1700 und 1716 ist nicht vorhanden. Und ich muß es den Lesern überlassen, das Räthsel auf ihre Weise zu lösen, oder es auch ferner ungelöst zu lassen.

32. Der Priesteracker.

„1707 d. 1. Februar hat der Herr Pastor Peter Lackmann das Pastoratland, welches vor undenklichen Jahren von unsern alten gottseligen Vorwesern dem Pastoratdienst beigelegt, nämlich 16 Drömt Saat Landes, welches er von der Stadt zu genießen

hatte, an Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit verpensioniert und bei den Hof Kuhof gelegt und von dem Pastoratdienst und der Stadt entwendet. — Gott vergebe dat emme, wo dat tho vergeben ist!" So lesen wir im St. Petersbuch: und „Gott vergebe dat emme, wo dat tho vergeben ist!" dies Wort hat sich seitdem mit dem Namen Peter Lackmanns so untrennbar verbunden, wie der Schatten mit seinem Körper verbunden ist. Den Namen Peter Lackmanns als eines begabten kirchlichen Liederdichters hatte man vergessen, bis ihn die neuere Zeit wieder in Erinnerung gebracht hat; ¹⁾ als Schädiger der Oldenburger Pastorat- und Stadtinteressen ist Peter Lackmann seit seinem, 1715 erfolgten, Tode tausendfach mit Seufzen genannt worden. Über kein, im Oldenburger Bannkreis gelegenes, Stück Land ist seit 170 Jahren mehr und bitterer gesprochen, gestritten und gejammert worden, als über den „Priesteracker", — dies Schmerzenskind sämtlicher Oldenburger. Und wer möchte es den Oldenburger Pastoren und Bürgern verdenken, wenn ihnen jedesmal das Blut in Wallung gerät, so oft sie sich die ebenso unerhörte wie schmerzliche Thatsache vergegenwärtigen, daß für einen Acker von 25¹/₂ Hektar des besten, größtenteils in die erste und zweite Bonität eingeschätzten, in unmittelbarster Nähe der Stadt gelegenen, Landes Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg als Besitzer des Gutes Kuhof eine jährliche Pachtsumme von 571,50 Mk. entrichtet, während er selbst, wenn man die gesamten Bonitätsverhältnisse des Gutes Kuhof in Berechnung zieht, von dem derzeitigen Pächter dieses Guts für den Priesteracker den 5—6 fachen Betrag erhebt! Dazu ist der Priesteracker von allen Steuern und Abgaben frei!

Es ging ein Schmerzensschrei durch die ganze

1) Ein schönes Morgenlied von ihm ist in das sogenannte Neue Pfälzische Gesangbuch aufgenommen.

Bürgerschaft, als Pastor Lachmann im Jahr 1705 den Plan faßte, die bürgerlichen Pächter des Priesterackers aus der Pachtung zu setzen und das Land dem damaligen Pächter von Kuhof, dem Baron und Landrat Detleff von Brocktorff, in Pacht zu geben. Was den Pastor zu diesem Schritt bewog, bleibt durchaus räthselhaft, da er über mangelhafte oder unregelmäßige Bezahlung der Pachtsumme vonseiten der Bürger nicht zu klagen hatte, und ihm vonseiten des Barons keineswegs ein höherer Pachtpreis geboten ward. Man muß notwendig auf die Vermutung kommen, daß hinter den Koulissen noch andere Kräfte wirkten, als auf der offenen Bühne erschienen. Magistrat und Bürgerschaft wandten sich klagend an die Landesregierung, und dem Pastor wurde infolge dessen von der Regierung verboten, das Land an Andere als an Oldenburger Bürger und Einwohner zu verpachten. Aber siehe da! unterm 23. Aug. 1706 genehmigte ebendieselbe Regierung den vom Pastor und Baron mittlerweile aufgesetzten Pachtvertrag! Die rechtlosen Zustände, wie sie unter der vormundschaftlichen Regierung des Administrators Christian August eingerissen waren und durch die gewissenlose Verwaltung von Görz zur förmlichen Herrschaft erhoben wurden; der durch die Streitigkeiten der Landesregierung mit dem König von Dänemark veranlaßte Ausfall der gesetzmäßigen Landgerichte, und endlich die unglückliche Zeit des Sequesters machten alles fernere Klagen und Rechtsuchen der Stadt aussichts- und fruchtlos; die Protestationen des Magistrats verhallten in der Luft; der Pachtvertrag blieb in Geltung; und unerhört verklagen auch die Bitten der nächsten Nachfolger Lachmanns, welche schon vom Jahr 1719 an die Verpachtung des Priesterackers als eine für das Einkommen der Stelle und nach den damaligen Pachtpreisen äußerst ungünstige erwiesen und aus Billigkeitsgründen eine Erhöhung der Pachtsumme beantragten.

So beugte man sich denn endlich, ohne aber jemals in Wirklichkeit den Widerspruch gegen die Unrechtmäßigkeit dieses unglücklichen Pachtgeschäfts aufzugeben, unter das scheinbar Unabänderliche; es wurde zur Sage, das der Priesteracker auf ewige Zeiten an die Großfürstliche resp. Großherzogliche Regierung verpachtet sei; und die Sage setzte sich bei Behörde und Publikum der Stadt Oldenburg um so fester, je weniger man sich der Mühe unterzog, dem Wortlaut des eigentlichen Pachtvertrags nachzuforschen. Ja, es konnte geschehen, daß man, als endlich nach 30jähriger Vorberatung das Inventar der Kirche zu Oldenburg im Jahr 1835 zum Abschluß kam, sowohl von Großherzoglicher als von städtischer Seite die ausdrückliche Erklärung abgab, der Pachtvertrag von 1706 dürfe nur wortwörtlich ins Inventar aufgenommen werden, und daß man trotzdem, unter der Einwirkung jener Sage, ins Inventar folgende Erklärung aufnahm: ¶

§. 41. Von den Ländereien: An Acker- und Wiesenland besitzt das Hauptpastorat im hiesigen Stadtburgfelde ungefähr 50 Tonnen, den sog. Priesteracker, welcher von der Stadt Oldenburg dem Hauptpastorate zur Verbesserung seines Einkommens in ältern Zeiten beigelegt ward.

Unterm 23. Aug. 1706 vereinte sich jedoch der derzeitige Hauptprediger Peter Lackmann, unter Genehmigung der Großfürstlichen Regierung und Einwilligung von Seiten der Stadt Oldenburg, mit dem Pensionair von Kuhof über die Verpachtung des Priesterackers zu ewigen Zeiten dahin:

1. Der jedesmalige Besitzer des Gutes Kuhof bezahlt dem Hauptprediger jährlich auf Michaelis an Grundhauer 380 Mark in dänischen Kronen.

2. Derselbe liefert dem Hauptprediger jährlich 12 gute Fuder Stroh zu dessen Kühen.

3. Derselbe hat das Heu des Hauptpredigers in der Pastoratwiese, sobald es trocken ist, einzufahren. Kuhof erhält dagegen den Viehmist des Hauptpredigers, welchen dieser nicht in seinem Garten gebrauchen sollte.

4. Der Besitzer von Kuhof leistet dem Hauptprediger jährlich die nötigen Fuhren in den 4 Tagen, in welchen derselbe das Kirchspielskorn einsammelt.

5. Der Priesteracker bleibt zu ewigen Zeiten der Kirche zur Hypothek, und kann auf keine Weise davon alinirt werden.

Im Fall säumiger Zahlung steht es dem Hauptpastoren frei, sobald nach erfolgter Anzeige bei der Hochfürstlichen Kammer die Säumigkeit nicht gleich sollte gehoben werden, das Pfand mit Zubehör wieder einzuziehen. Ein gleiches gilt, sobald überhaupt wider den Kontrakt gehandelt wird.“¹⁾

Diese Erklärung enthält grade so viele Unrichtigkeiten, als man billigerweise von einer so kurzen Erklärung erwarten darf. Zum ersten ist der Priesteracker dem Hauptpastorat nicht „von der Stadt Oldenburg“, sondern von dem Bischof Heinrich von Lübeck im Jahr 1531 beigelegt worden. Zum zweiten hat die Stadt Oldenburg niemals in den Pachtvertrag von 1706 „eingewilligt“, sondern sich schließlich nur dabei beruhigt (acquiescieret), weil ihr eben jeder Rechtsweg abgeschnitten war. Zum dritten enthält der Pachtvertrag von 1706 kein Wort von einer Verpachtung „auf ewige Zeiten;“ das war bloße Sage. Zum vierten hat jener Pachtvertrag es nirgends mit einem „Besitzer des Gutes Kuhof“ zu thun, sondern überall nur mit einem Pensionär d. i. Pächter. Und endlich handelt es sich in dem Vertrag nicht um eine etwaige „Minirung“, sondern um eine „Veralienirung“ d. i. Veränderung.

Diese Unrichtigkeiten erscheinen allerdings in den Augen von Laien als höchst unbedeutende; sie könnten aber unter Umständen in den Händen von Rechtsgelehrten zu ganz gewaltigen Waffen gegen die berechtigten Interessen unsrer Kirche und Stadt werden.

1) Später wurde durch Herzogl. Resolutionen und Oberkonsistorialreskripte die Grundhauer mit dem Agio auf 416 Mk. Cour. festgesetzt; für 12 Fuder Stroh werden 36 Mk., für 12 Kirchspielsfuhrn 18 Mk., für das Einfahren des Heus 6 Mk. vergütet. Man sieht, wie auch durch diese Naturalablösungen die Interessen des Hauptpastorats geschädigt sind, indem z. B. jetzt für einen einzigen Wagen zur Kirchspielammlung täglich 15 *M.* bezahlt werden müssen.

Denn als vor drei Jahren der Kirchenkonvent, durchdrungen von dem Gefühl der Ungesetzlichkeit des berichtigten Pachtvertrags, ein Rechtsgutachten von dem Rechtsanwalt Philipp in Altona einholte, erklärte dieser, wenn man es mit dem Pachtvertrag von 1706 allein zu thun hätte, so könnte der Priesteracker sofort wieder zurückgenommen werden; denn jener Vertrag sei durchaus und in allen Punkten ungültig. Durch das Inventar aber sei gewissermaßen ein neuer Pacht- und Rechtsvertrag aufgestellt, und da hier von einem „Besitzer“ und nicht von einem „Pächter von Kuhhof“ die Rede sei, so habe das Gut Kuhhof resp. dessen Besitzer ein Eigentumsrecht an den Priesteracker durch Verjährung ersehen. Nun steht dem aber entgegen, daß ein Kircheninventar kein Rechtsinstrument ist, sondern nur ein referierender oder erzählender Bericht über das, was zur Zeit als zum Eigentum oder zum rechtlichen Bestand einer Kirche gehörig erachtet wird; und ferner, daß sowohl die Großherzogl. Regierung als der städtische Magistrat bei Abschluß des Inventars ausdrücklich ihren Willen dahin erklärt haben, es dürfe durch das Inventar nichts an dem Pachtvertrag von 1706 geändert, vielmehr nur dessen Wortlaut ins Inventar aufgenommen werden. Von dieser Ansicht ausgehend, erbat sich im vorigen Jahr die kirchlichen Kollegien ein neues Gutachten von dem Rechtsanwalt Seestern-Pauly in Kiel, und da dieses in allen Punkten und mit der trefflichsten Begründung die Anschauung der Kollegien rechtfertigte, so wurde der Beschluß gefaßt, gegen Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Oldenburg den Proceß wegen Herausgabe des Priesterackers einzuleiten. Dies ist mittlerweile wirklich geschehen, und man sieht nun mit Spannung dem Ausgang des Prozesses entgegen.

Damit aber die Leser sich auch ein selbständiges Urteil zu bilden vermögen, füge ich hier den Wortlaut des Pachtvertrags von 1706 bei:

„Wir von Gottes Gnaden Hedewig Sophie, der Reichen Schweden Erbprinzessin, Herzogin zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Dellmenhorst. Und von desselben Gnaden Wir Christian August, Erwehlter Bischoff des Stifts Lübeck. In Vormundschaft unsres respectiven vielgeliebten Herrn Sohns und Vetterns des Durchlächtigsten Fürsten, Herrn Carl Friedrichs, beede Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg und Dellmenhorst u. s. w. Thun hiemit kund und zu wissen, daß, nachdem der Pastor Primarius zu Oldenburg, Petrus Lachmann wegen der Beschwerlichkeit des Ackerbaus bey dem Pastorat, das dazu gehörige Land und Weyde auf dem Stadtfelde demjenigen, der p. t. Kohoff in pension würde haben, zu übertragen, entschlossen, dieser Vorschlag gnädigst approbiret, und darüber folgender Kontrakt geschlossen worden:

1. soll nicht allein der Landrath von Broddorff, so gegenwärtig Kohoff in pension hat, sondern auch die künftige Successores, so lange Sie das Pastoratland und Weyde dabey gebrauchen, dem p. t. Pastori jährlich 280 Mark an dänischen Kronen auf Michaelis jedesmahl prompte und ohne erwartung weiterer Ordre gegen dessen quitung bezahlen.

2. hat besagter Pensionarius dem Pastori jährlich 12 gute Fuder Stroh zu dessen Küche zu liefern, und läset demselben das Heu in der Wische, so hinter seinem Hause belegen, wann er es trocken hat, einfahren, dahingegen Er des Pastoren Viehmist, so Er nicht im Garten selber gebrauchet, zu genießen hat. Weiln auch derjenige, so Kohoff in Pension hat, alles das Gras so umb das Pastoratland gelegen zukommt; So giebet Er dem Pastori die 4 Tage da Er jährlich das Kirchspielforn muß abholen, die darzu nöthige Wagen und pferde.

3. Wegen der Mistweichung so etwann die Häuersleute in dem Lande haben, vergleicht sich der izige Pensionarius zu Kohoff mit denenselben.

4. So bleibet auch das Pastoratland der Kirchen zur hypothee zu ewigen Zeiten, und mag auf keinerlei weise davon veralieniret werden, wie dann auch im Fall säumiger zahlung, da selbige auf geschenehene remonstration an die Hochfürstl. Rentkammer nicht gleich sollte remediret werden, dem Pastori und dessen Successoribus frey stehen soll, sich des Pastoratlandes cum pertinentiis wieder anzumassen.

Welches alles nicht allein wollbedächtlich von dem izigen Pensionario dem Landrath von Broddorffen und dem Pastore Lachmann appunktuiert worden, sondern auch insonderheit wegen zukünftiger Zeiten von Uns Nahmens Unsres resp.

Aus vergangenen Tagen.

24

vielgeliebten Herrn Sohns und Veters Herzogs Carl Friedrichs Vd. hiemit gnädigst confirmiret und bestättiget wird. Wie dann zu dessen mehrer versicherung zwei gleichlautende Exemplaria hievon ausgefertigt, und sowohl mit Unserm Fürstl. Handzeichen und Kammer=Insiegel, als auch des ihigen Pensionarii des Landraths von Brockdorffen und des Pastoris Lachmanns Unterschrift bezeichnet und gegen einander aufgewechselt worden.

(L. S.) Christian August.

Detleff Brocktorff. Petrus Lachmann Past. Prim. Vld.
C. N. Claußen.

33. Im nordischen Krieg.

Beim Ausgang des 17. Jahrhunderts hatte Oldenburg, wie wir gesehen, eine ständige militärische Besatzung. Sie gehörte zu der, teilweise aus schwedischen Truppen bestehenden Schutzarmee, welche Herzog Friedrich IV. gegen die Übergriffe des dänischen Königs Christian V. aufgestellt hatte. Als der Herzog, zu weiterem Schutz gegen Dänemark, sich mit Hedwig Sophie, der Schwester Karls XII. von Schweden, vermählte, rüstete der König zum Krieg, starb aber 1699. Sein Sohn und Nachfolger Friedrich IV. eröffnete den Krieg gegen den Herzog im Frühjahr 1700; allein mit nicht sehr günstigem Erfolg. Denn schon im August desselben Jahres sah er sich durch die Verbündeten des Herzogs genötigt, den Traventhaler Frieden abzuschließen.

Wie wenig man übrigens auf herzoglicher Seite dem Frieden traute, geht schon aus dem, im 31. Chronikbild erwähnten, Schreiben des Herzogs an den Magistrat von Oldenburg (d. d. 22. Nov. 1700) hervor. Jedenfalls behagte es dem Herzog in seinem angestammten Lande nicht. Er ging zu seinem Schwager, Carl XII., nach Polen. Hier fiel er in der Schlacht bei Klissow am 19. Juli 1702, mit Hinterlassung eines zweijährigen Sohnes, Carl Friedrich, für welchen seine Mutter Hedwig Sophie und sein Vaterbruder Christian August, dieser unter dem Titel eines Administrators, die Vormundschaft übernahmen.